Fünf Käufe und ein Recht zu viel

1. Der Verkäufer schuldet Eigentum nach § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Kim konnte am gestohlenen Bild regelmäßig auch gutgläubig kein Eigentum erwerben (§ 935 Abs. 1 BGB). Der Eigentümer kann es nach § 985 BGB herausverlangen. Da er sich endgültig weigert, Eigentum zu übertragen, ist die geschuldete Rechtsverschaffung unmöglich (§ 275 Abs. 1 BGB). Kim schuldet grundsätzlich keinen Preis und kann bereits Gezahltes nach § 326 Abs. 4 BGB zurückverlangen. Schadensersatz setzt je nach Zeitpunkt der Unmöglichkeit § 311a Abs. 2 oder §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB voraus. Die schlichte Übergabe hat die Eigentumspflicht nicht erfüllt.

2. Das über März hinaus bestehende Besitzrecht des Mieters belastet den Erwerber über das vereinbarte Maß hinaus (§§ 435, 566 BGB). Zur Nacherfüllung müsste der Verkäufer etwa eine wirksame Aufhebungsvereinbarung erreichen. Bleibt eine angemessene Frist erfolglos oder ist Abhilfe unmöglich, kommen Rücktritt oder Minderung sowie bei Vertretenmüssen Schadensersatz nach § 437 Nr. 2 und 3 BGB in Betracht. Der Käufer muss seinen konkreten Schaden darlegen.

3. Die Sportlerin kann gerade die vertraglich vorausgesetzte gewerbliche Verwertung verhindern. Ihr durchsetzbares Recht begründet einen Rechtsmangel (§ 435 BGB). Die Druckerei kann Abhilfe verlangen, etwa die Beschaffung wirksamer Nutzungsbefugnisse. Scheitert sie, kommen die Rechte aus § 437 BGB in Betracht. Entgangenen Gewinn muss die Druckerei als Käuferin nach §§ 249, 252 BGB darlegen. Die Haftung auf Schadensersatz verlangt außerdem Vertretenmüssen.

4. Die planungsrechtliche Beschränkung knüpft an die Lage des Grundstücks an. Es fehlt die vereinbarte Bebaubarkeit (§ 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB). Ein allgemeiner Haftungsausschluss erfasst nach interessengerechter Auslegung regelmäßig nicht gerade das Fehlen der ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit. Diese Auslegung ist von § 444 BGB zu unterscheiden, der Arglist oder eine Garantie voraussetzt. Bei dauernder Unmöglichkeit der Abhilfe kann der Käufer ohne Fristsetzung zurücktreten (§§ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 323 BGB) und nach § 346 BGB Rückzahlung gegen Rückübertragung verlangen.

5. Die technische Eignung des Kraftstoffs beantwortet die Eigentums- und Rechtsmängelfrage nicht. Hier war schon bei Übergabe die konkrete Befugnis begründet, gerade diese Ware endgültig einzuziehen. Die staatliche Rechtsposition beeinträchtigt den Käufer daher nach § 435 BGB. Eine nur vorläufige Ermittlungsmaßnahme bei zweifelhafter Rechtslage wäre anders zu beurteilen. Bei austauschbarem Kraftstoff kommt zunächst Ersatzlieferung unbelasteter Ware in Betracht. Ein Rücktritt verlangt grundsätzlich eine erfolglose angemessene Frist, soweit kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand eingreift.